

Preisregelung medl Netz Innenstadt

[illegible]

1. Die vom Kunden für die Wärmeversorgung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus:
 - a) einem **Arbeitspreis** für die an der Übergabestelle gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis (Nennpreis zum 1. Januar 2022) für die gelieferte Wärmemenge beträgt 8,417 ct/kWh.
 - b) einem **Jahresgrundpreis** für die Anschlussleistung gemäß § 1 Absatz 3. Der Jahresgrundpreis (Nennpreis zum 1. Januar 2022) beträgt 36,32 €/kW.
 - c) einem **Messpreis** (Nennpreis zum 1. Januar 2022) von s. Tabelle im Preisblatt je Wärmemengensmesser und Monat.

2. Preisänderungsklausel:

Die unter Absatz 1 genannten Preise verändern sich jeweils am 1. eines jeden Kalenderquartals. Die zum Zeitpunkt der Wärmelieferung jeweils gültigen Preise errechnen sich aus den unter Absatz 1 genannten Nennpreisen nachfolgenden Preisänderungsklauseln:

- a) Arbeitspreis

$$P_1 = P_{01} * (0,6 * \frac{G}{G_0} + 0,3 * \frac{W}{W_0} + 0,05 * \frac{E}{E_0} + 0,05 * \frac{CO2}{CO2_0})$$

- b) Jahresgrundpreis

$$P_2 = P_{02} * (0,35 + 0,65 * \frac{L}{L_0})$$

- c) Messpreis

$$P_3 = P_{03} * (0,35 + 0,65 * \frac{L}{L_0})$$

In den Preisänderungsformeln bedeutet:

P_1	=	Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
P_{01}	=	Nenn-Arbeitspreis (Nennpreis zum 1. Januar 2022)
P_2	=	Jahresgrundpreis zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
P_{02}	=	Nenn-Jahresgrundpreis (Nennpreis zum 1. Januar 2022)
P_3	=	Messpreis zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
P_{03}	=	Nenn-Messpreis (Nennpreis zum 1. Januar 2022)
L	=	Lohn zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
L_0	=	Basis des Lohnes, nach dem TV-V 01. März 2021 gemäß Absatz 3. a)
W	=	Wärmepreisindex gemäß Absatz 3. b) und Absatz 3. f)
W_0	=	Basis-Wärmepreisindex Das Mittel der Monate Juni 2021 bis November 2021 = 100,82
G	=	Gas-Erzeugerpreisindex gemäß Absatz 3. c) und Absatz 3. f)
G_0	=	Basis-Gas-Erzeugerpreisindex der Monate Juni 2021 bis November 2021 = 107,87

E	=	Mittlerer Strompreisindex gemäß Absatz 3. d) und Absatz 3. f)
E ₀	=	Mittlerer Strompreisindex der Monate Juni 2021 bis November 2021 = 101,5
CO ₂	=	Mittlerer CO ₂ Preis ECarbix gemäß Absatz 3. e) und Absatz 3. f)
CO ₂₀	=	Mittlerer CO ₂ Preis ECarbix der Monate Juni 2021 bis November 2021 = 58,18

3. Definition der Preisanpassungs-Parameter L, W, G und E

a) "L"

Als Basis gilt das durchschnittlich auf Stunden bezogene Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

Eine Anpassung der Preise aufgrund einer Lohnänderung erfolgt jeweils zum 1. des auf die Lohnänderung folgenden Monats. Die in der Preisformel enthaltene Ausgangsbasis Lo ergibt sich aufgrund des ab 1. März 2021 geltenden Lohnes:

Monatstabellenlohn (Gruppe 5, Durchschnitt Stufe 1-6)	3.167,14 €
Vermögenswirksame Leistung	40,00 €
Tarifvertragliche Sonderzahlung	<u>263,93 €</u>
	3.471,07 €

Auf Grundlage der tarifvertraglich geltenden Arbeitszeit von 169,57 Stunden/Monat ergibt sich ein Stundensatz in Höhe von 20,47 €/Stunde.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschl. Veränderungen der vorstehenden Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des genannten Lohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Lohngruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Lohn (einschl. aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

b) "W"

Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes GP19-353.

Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

c) "G"

Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 652 veröffentlichte Erzeugerpreisindex (Erdgas bei Abgabe an Industrie) GP19-352223301.

Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

d) "E"

Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 624 veröffentlichte Strompreisindex (Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung) GP19-35111410. Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

e) "CO2"

Maßgeblich sind die von der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbix in €/t. Sollten die bezeichneten Preise nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle ein diesem Preis hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender veröffentlichter Preis. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der EEX erfolgt.

f) Dabei werden als arithmetisches Mittel der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden jeweils zugrunde gelegt:

- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das Mittel der Monate Juni bis November des vorhergehenden Jahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das Mittel der Monate September bis Dezember des vorhergehenden Jahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Jahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das Mittel der Monats Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Jahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das Mittel der Monate März bis August des laufenden Jahres.

4. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Preise sind Nettopreise i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.